Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen, nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1.80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten und Postboten, unsere Austräger und Geschäftsstelle, nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen höherer Art oder sonstiger kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreise laut aufliegendem Tarif Nr. 4. — Nachweisungs-Gebühr: 30 Rpfg. — Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. — Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 26 — 94. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Tageblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Donnerstag, den 31. Januar 1935

Der Geist der neuen Gemeindeordnung.

„Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates" heißt es in der Einleitung zu diesem Gesetz, das am 30. Januar veröffentlicht wurde und am 1. April 1935 in Kraft treten wird. Eine „deutsche Gemeindeordnung", — dabei darf man wohl einen Augenblick stehenbleiben! Denn sie ist die erste, die es in der bisherigen deutschen Geschichte überhaupt gibt! Was wir zur Zeit in Deutschland an Gemeindeordnungen noch haben und was nun in der historischen Rumpelkammer verschwinden wird, war von bemerkenswerter Buntscheckigkeit! Denn die Länder hatten ja ihre eigenen Gemeindeordnungen, Preußen und Bayern deren sogar mehrere, wie die sorgsam, allzu sorgsam gehütete „historische Entwicklung" sie zusammengekarrt hatte. Denn als z. B. der Freiherr vom Stein seine Gemeindeordnung für Preußen schuf, hörte dieses Preußen schon an der Elbe auf! Und außerhalb der „alten preußischen Provinzen und des Herzogtums Lauenburg" sah es eben z. T. sehr viel anders mit diesen Gemeindeordnungen aus.

Doch genug dieser historischen Reminiszenzen; in großen Schritten eilt jetzt das Reich der Verwirklichung der vom Nationalsozialismus angestrebten Reichseinheit nach allen Richtungen hin entgegen. Darum aber ist die neue Deutsche Gemeindeordnung ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates, weil es auch die erste gesetzliche Zusammenfassung und Neugestaltung von Teilen des öffentlichen Rechts für ganz Deutschland ist und die Reichsreform auf dieser neuen breiten Grundlage, also von unten nach oben, aufgebaut wird. Die bisherigen Maßnahmen auf dem großen Gebiet dessen, was man als „Reichsreform" bezeichnet, bewegten sich mehr und meist auf dem Gebiet der Reichs- bzw. der Landeshoheit. Aber es muß erst noch eine Riesenarbeit geleistet werden, bis jene fast unübersehbare Zersplitterung des öffentlichen Rechts überwunden ist, wie das, wenigstens für einen Teil davon, in der neuen Gemeindeordnung geschehen ist.

In der Einleitung zu dem neuen Gesetz heißt es weiter, daß die Deutsche Gemeindeordnung die Gemeinden „in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat" zu höchster Leistung befähigen will. Und darum ist sie gleichfalls ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Für die Sicherstellung dieser Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt und sorgt der „Beauftragte der NSDAP.". Man braucht nur kurz seine Rechte aufzuzählen, um damit auch gleich seine Stellung innerhalb der Gemeindeverwaltung zu charakterisieren: Er wählt unter den Bewerbern für die Posten des Bürgermeisters oder der Beigeordneten drei Persönlichkeiten aus, von denen dann einer, nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde, von der Gemeinde ernannt wird; ferner beruft der Beauftragte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Stadträte, und schließlich bedürfen die Gemeindehauptsatzung sowie die Verleihung und die Aberkennung von Ehrenbürgerrechten seiner Zustimmung. Ganz genau sind in der neuen Gemeindeordnung die Amtspflichten und Amtsrechte festgelegt, und man hat hier beim Lesen mancher Bestimmungen die vielleicht nicht ganz unrichtige Empfindung, daß dabei die trüben Erscheinungen aus früherer Zeit mitgesprochen haben, die dann der Nationalsozialismus bei seiner großen Aufräumungsarbeit in den Gemeinden nach der Machtübernahme feststellen mußte. Um nur etwas davon zu zitieren: „Bürgermeister und Beigeordnete dürfen miteinander nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein." Wenn wir eine solche Bestimmung nur schon früher gehabt hätten! Dann wäre so mancher Gemeinde die Vetternwirtschaft und noch sonst einiges erspart geblieben!

Der Verwaltung zur Seite stehen die Gemeinderäte (Ratsherren) mit lediglich beratender Funktion. Ihr Recht der Äußerung zu bestimmten Maßnahmen der Verwaltung ist genau festgelegt. Aber — und das ist etwas Neues, ergibt sich aber aus der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinderäte — es besteht auch eine Äußerungspflicht für sie, dann nämlich, wenn sie nicht der Ansicht ihres Bürgermeisters sind. Dann müssen sie den Mund auftun! Daß keine Abstimmung, also auch keine Beschlußfassung stattfindet, ist für die neue Gemeindeordnung, die für die künftige Verwaltung den Grundsatz der verantwortlichen Führung bei den Gemeinden und ihren Bürgern festlegt, selbstverständlich.

Einigung über Saar-Währungs- und -Zollfragen.

Das Ergebnis der deutsch-französischen Verhandlungen.

Die innerhalb der deutsch-französischen Saarkommission in Basel stattgefundenen Ausschußverhandlungen führten zu der erwarteten Einigung auf dem Gebiet des Währungswesens und der künftigen Zollbehandlung. Es ist zur Regelung des Währungsumlaufs eine Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets in Aussicht genommen, die ein Verbot der Ausfuhr von Zahlungsmitteln enthält, ferner den Zahlungsverkehr aus dem Saarland selbst regelt, den Francumtausch sowie die Zulassung von Zahlungen im Saarland mit Reichsmark vor dem 1. März, d. h. vor der endgültigen Übergabe des Saargebiets an das Reich. Die zweite erreichte Verständigung bezieht sich auf die hauptsächlichsten Punkte, nach denen die Verlegung der Zollinie an die saarländisch-französischen Grenzen erfolgen. Die Verhandlungen in den Unterausschüssen werden fortgesetzt.

Die Verhandlungen führten ferner zu einer Einigung über verschiedene Schriftstücke, die in das Gesamtabkommen eingegliedert werden. Insbesondere haben die beiden Abordnungen die Maßnahmen für die Festlegung der neuen Zollinie an der Grenze Saarland—Frankreich genau festgelegt.

Auf dem Wege zum Einheitsstaat.

Die Grundlage für die weitere Reichsreform.

Staatssekretär Grauert über die neue Gemeindeordnung.

Vor Vertretern der deutschen Presse sprach der Staatssekretär im Reichs- und preußischen Innenministerium Grauert über Bedeutung und Auswirkung der neuen deutschen Gemeindeordnung. Er nannte dieses Gesetz vielleicht das wichtigste, das bis zum heutigen Tage von der Regierung erlassen worden sei. Es solle die Grundlage bilden für die weitere Entwicklung der Reichsreform.

Die Frage der Mitarbeit oder Zusammenarbeit zwischen Partei und Staat trete gerade in der Frage der Gemeindeordnung am deutlichsten hervor, da der nationalsozialistische Staat an der Grundidee der Selbstverwaltung habe festhalten und im Rahmen der Selbstverwaltung die Mitwirkung der Partei im gemeindlichen Leben habe gesetzlich regeln wollen. Es habe daher der Leiter der Gemeinde als Leiter verantwortlicher in allen entscheidenden Fragen klar herausgestellt und das genossenschaftliche Element der Steinschen Selbstverwaltung,

die Mitwirkung der in der Gemeinde lebenden Bürger,

im Gesetz gesichert werden müssen. Die Gemeinderäte seien gehalten, als Einzelpersönlichkeit ihre Meinung zu äußern. Sie seien bewußt nicht als Korporation aufgefaßt, sondern die Mitglieder des Gemeinderates sollten den Leiter der Gemeinde beraten, ohne an irgendwelche Weisungen gebunden zu sein. Um die Gemeinderäte in allen Fällen mit den wichtigsten Aufgaben bekanntzumachen, seien im Gesetz die einzelnen Punkte festgelegt, zu denen der Gemeindeleiter die Gemeinderäte hören müsse. Das System der Beratung

erhöhe ganz außerordentlich die Verantwortung in der Entscheidung.

Es sei bewußt nicht in das Gesetz hineingenommen worden, daß die Gemeinderäte unbedingt Mitglieder der NSDAP. sein müßten. Auch Nichtparteimitglieder, die der Beauftragte der NSDAP. nach ihrer politischen Einstellung und ihrem sachlichen Können zur Mitarbeit für geeignet halte, sollen in den Gemeinderat berufen werden können.

Schließlich sei noch die Frage gewesen, ob außer der ausschlaggebenden Mitwirkung der Partei bei der Ernennung der Gemeindeleiter nunmehr bei der verwaltungsmäßigen Arbeit der Partei in irgendeiner Form noch eine Mitwirkung eingeräumt werden sollte. Nach der

vom Führer getroffenen Entscheidung

soll, nachdem das Mitwirkungsrecht bei der Ernennung für die Partei sichergestellt ist, für die Verwaltungstätigkeit eine weitere Einmischung oder Mitwirkung von NSDAP.-Beauftragten nicht mehr stattfinden, weil diese Mitwirkung auch durch die Gemeinderäte sichergestellt ist. Nur

in zwei Punkten ist eine Ausnahme gemacht

worden: bei der Hauptsatzung und bei der Verleihung oder Entziehung von Ehrenbürger- und Ehrenrechten. Auch hier ist die Mitwirkung des Beauftragten der NSDAP. notwendig.

Staatssekretär Grauert wandte sich dann der Kontrolle der Gemeindeleitung zu. Da die Kontrolle durch die Gemeinderäte verschwunden sei, habe sie automatisch auf den Staat übergehen müssen. Der heutige Staat muß die Möglichkeit haben,

die Ziele der Staatsführung bis in die untersten Gemeinden durchzuführen.

Der Staat habe sich in der neuen Gemeindeordnung im allgemeinen auf ein negatives Aufsichtsrecht beschränkt: die Ablehnung untragbarer Anordnungen der Gemeindeverwaltungen; nur in einem Punkt habe sich der Staat ein positives Aufsichtsrecht vorbehalten, ein Anordnungsrecht, wenn es sich zum Beispiel um Haushaltsfragen und wirtschaftliche Angelegenheiten handelt. Dieses Anordnungsrecht ersetzt die Zwangsetatisierung der früheren Jahre.

In einem Sonderparagraphen sei schließlich die Möglichkeit vorgesehen, der Gemeinde einen Staatskommissar zu geben, der in besonders gelagerten Fällen die Aufgaben des Gemeindeleiters übernehmen könne.

Bei der Erörterung der zukünftigen Wirtschafts- und Finanzführung der Gemeinden erinnert der Staatssekretär an den furchtbaren finanziellen Zustand der Gemeinden vor der Machtübernahme. Im großen und ganzen sei

die gemeindliche Finanzwirtschaft in Ordnung gekommen

und die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft gesichert. Es müsse jetzt daran gedacht werden, daß diese nationalsozialistischen Erfolge nicht in irgendeiner Form wieder gefährdet werden könnten. Während früher jede Gemeinde ein Haushaltsschema nach eigenem Gutdünken aufstellen konnte, würden jetzt besondere Richtlinien gegeben, die sich eng an die Reichshaushaltssatzung anlehnten.

Zur Vereinheitlichung der ganzen Gesetzgebung sei endlich festgelegt worden, daß alle Gemeindeleiter in größeren Städten Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden Bürgermeister genannt werden, alle Mitarbeiter Beigeordnete.

Schließlich verwies Staatssekretär Grauert auf die Möglichkeit für den Reichsminister des Innern, einzelne Gemeinden zusammenzuschließen, was zur Durchführung der Reichsreform sicher zum Teil notwendig erscheinen dürfte.

Ungarns Völkerbundsvertreter zurückgetreten.

Der Führer der Partei der unabhängigen Kleinlandwirte, Tibor von Eckhardt, richtete an den Ministerpräsidenten Gömbös ein Schreiben, in dem er die bisherige Vertretung Ungarns beim Völkerbund niederlegt und gleichzeitig den Ministerpräsidenten ersucht, die zwischen ihm und Gömbös zustande gekommene Einigung in der Frage des Wahlrechts als gegenstandslos zu betrachten.

Tibor Eckhardt betont, daß er zu den Absichten und Entschlüssen des Ministerpräsidenten

auch weiterhin volles Vertrauen

habe. Er wolle lediglich erreichen, daß die Regierungspartei sich in Zukunft nicht mehr auf die von ihm geführte Partei der unabhängigen Kleinlandwirte als Vorwand berufen könne, wenn die Verwirklichung des Wahlrechts an die Reihe komme. Zu der Niederlegung seiner Vertretung beim Völkerbund weist Tibor Eckhardt darauf hin, daß er damit weiteren Angriffen vorzubeugen wünsche, die wegen seiner Person gegen die vom Ministerpräsidenten verfolgte Politik gerichtet würden.

Rußlands Aufrüstung

Im weiteren Verlauf des Kongresses der Sowjetunion sprach der stellvertretende Kommissar für das Verteidigungswesen über den Ausbau der Sowjetwehrmacht in den letzten vier Jahren. Darnach ist die Luftflotte um 330 Prozent, die Zahl der mittleren Tanks um 792 Prozent, die Zahl der leichteren Tanks um 760 Prozent und in der Flotte insbesondere die Zahl der Unterseeboote um 535 Prozent angewachsen. Infolgedessen sei der Mannschaftsbestand der Armee von 562 000 auf 940 000 Mann und der Militärhaushalt von 1934 gegenüber dem Voranschlag von 1665 Millionen

auf tatsächlich fünf Milliarden angewachsen

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF